

Unterlassungsanspruch bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts: Verpflichtung der Bibliothek zur Schwärzung von Textstellen?

Stellungnahme der DBV-Rechtskommission

Ulrike Fälsch

Mittels Recherche im KVK ist es für den Rechtsanwalt heute nicht nur leicht möglich, Literatur zur Klärung eines Rechtsproblems in der nächstgelegenen Bibliothek zu ermitteln, zugleich kann er herausfinden, welche Bibliotheken einen bestimmten Buchtitel vorhalten, der nach Ansicht des Rechtsanwalts „unwahre Tatsachenbehauptungen“ über seinen Mandanten enthält.

Ein Leichtes ist es für den Anwalt dann, die betreffenden Bibliotheken wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Verbreitung des Buches abzumahnern. So geschah es auch in dem diesem Beitrag zugrunde liegenden Fall.

Es geht dabei um die Dissertation des Autors A, von der in einem Anwaltsschreiben behauptet wird, sie enthalte in zwei Textpassagen „unwahre Tatsachenbehauptungen“ in Bezug auf den vertretenen Mandanten B und verletze diesen dadurch in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Mehrere Bibliotheken¹, die diese Dissertation in ihrem Bestand haben, werden von dem Anwalt des Betroffenen daraufhin angeschrieben und aufgefordert, die unzulässigen Passagen zu schwärzen, da durch die Ausleihe und weitere Verbreitung des Buches das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Mandanten verletzt werde. Ein Beilagezettel genüge nicht. Beigefügt ist dem Anwaltsschreiben die Unterlassungsverpflichtungserklärung des Autors, der sich darin verpflichtet, die Aufstellung und Verbreitung der zwei Textpassagen zu unterlassen und bei einer weiteren Auflage bzw. Neuauflage der Dissertation den betroffenen Textstellen die in der Unterlassungsverpflichtungserklärung ausgeführten Zusätze hinzuzufügen. Auch der Verlag wurde bereits abgemahnt. Den Bibliotheken wird eine kurze Frist gesetzt, bis zu der sie die Schwärzung vorzunehmen haben. Für den Fall der Nichtbeachtung werden gerichtliche Schritte angedroht.

Diesem Schreiben folgen nach kurzer Zeit zwei Schriftstücke des Anwalts des A, in denen u.a. betont wird, dass die vom Autor unterzeichnete und strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung erst ab der 3. Auflage gelten solle und die noch vorrätigen Exemplare der 1. und 2. Auflage vom Verlag unkorrigiert weiter verkauft werden dürfen. Die Forderung des Anwalts des B sei als „Maximalforde-

1 Die Dissertation ist deutschlandweit und in den USA in zahlreichen Bibliotheken vorhanden.

“ einzustufen. Maßgeblich sei, dass das Werk weiterhin zugänglich gemacht werde.

Der Frage, ob auch Bibliotheken als Verbreiter wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch unwahre Tatsachenbehauptungen in Büchern zivilrechtlich in Anspruch genommen werden können und welche Voraussetzungen und Rechtsfolgen ein hier in Betracht kommender zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch hat, geht dieser Beitrag im Folgenden nach.

Zunächst wird näher untersucht, ob in diesem Fall überhaupt von einer allgemeinen Persönlichkeitsrechtsverletzung ausgegangen werden kann, bevor dann die weiteren Voraussetzungen des zivilrechtlichen Unterlassungsanspruchs geprüft werden.

Zum Abschluss werden darauf aufbauend – zunächst bezogen auf den hier vorliegenden Einzelfall und anschließend allgemeine – Empfehlungen gegeben, wie sich eine Bibliothek auf ein solches Abmahnschreiben hin verhalten sollte.

1. Bedeutung und Inhalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird als eigenständiges Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet.²

Es schützt insbesondere die Selbstbestimmung des Trägers über seine Person und ihr Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit.³ Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind z.B. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (§ 823 Abs. 1 BGB i. v. m. Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GG) und der Schutz der Ehre (§ 823 Abs. 2 i. V. m. §§ 185 ff. StGB; § 824 BGB). Gegenüber diesen speziellen gesetzlichen Ausprägungen tritt das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Rahmenrecht, dessen rechtswidrige Verletzung nur auf der Grundlage einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung festgestellt werden kann, grundsätzlich zurück.⁴ Als unbenanntes Freiheitsrecht schließt es die verbleibende Lücke mit dem Ziel eines umfassenden Schutzes der Menschenwürde.⁵

Trotz seiner bloßen Auffangfunktion verfügt es aber gerade im Bereich der Medienberichterstattung über einen beachtlichen Anwendungsbereich.⁶ Dem ste-

2 Vgl. Burkhardt, in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Handbuch des Äußerungsrechts, 5. Aufl. (2003), Kap. 5 Rz. 7 ff.

3 Steffen, in: Löffler, Kommentar zu den Landespressegesetzen der Bundesrepublik Deutschland, 4. Aufl. (1997), § 6 Rn. 57 mit weiteren Nachweisen.

4 BGHZ 80, 311, 319.

5 BVerfG, NJW 1993, 1463.

6 Vgl. hierzu z. B. Paschke/Busch, NJW 2004, 2620 ff.; Ladeur/Gostomzyk, NJW 2005, 566 ff.; Soehring/Seelmann-Eggebert, NJW 2005, 571 ff.; Wanckel, NJW 2006, 578 ff.; BGH,

hen die rechtlich geschützten Belange des Berichterstattenden, insbesondere die Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) sowie die Kunst- und die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) gegenüber. Die schutzwürdigen Interessen müssen dabei immer im Einzelfall durch eine Abwägung in ein angemessenes Verhältnis zueinander gesetzt werden.

Zu einem maßgeblichen Ausgangspunkt für die Beurteilung von Äußerungen auf ihre persönlichkeitsrechtliche Relevanz⁷ hat sich die Abgrenzung zwischen Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung herausgebildet.⁸

Während Meinungsäußerungen nach der Rechtsprechung durch eine subjektive Bezeichnung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage und in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind⁹ und in vollem Umfang durch Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt sind,¹⁰ besteht bei Tatsachenbehauptungen eine objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit.¹¹ Tatsachen sind danach konkrete, nach Zeit und Raum bestimmte, der Vergangenheit oder Gegenwart angehörende Geschehnisse oder Zustände der Außenwelt und des menschlichen Seelenlebens.¹² Tatsachenbehauptungen fallen deshalb jedoch nicht von vorneherein aus dem Schutzbereich des Grundrechts auf Meinungsfreiheit heraus. Sie sind vielmehr durch Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt, weil sie Voraussetzung zur Meinungsbildung sind.¹³

Für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist wesentlich, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist.¹⁴

Einer der wichtigsten Schutzbereiche des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist der Schutz vor unwahren Tatsachenbehauptungen, die grundsätzlich das Persönlichkeitsrecht verletzen,¹⁵ da sie nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom Schutz der Meinungsfreiheit nicht mehr umfasst sind, wenn sie im Bewusstsein der Unwahrheit aufgestellt werden oder sie erwiesen

NJW 2005, 2844-2848 („Esra“, Biller); LG Berlin, ZUM 2004, 139-144 („Hinter den Kulissen“, Bohlen); LG Hamburg, Az.: 324 O 815/06 („Ich nicht“, Fest), unveröff.

7 BVerfG, NJW 1984, 1741, 1745.

8 Soehring/Seelmann-Eggebert, (o. Fußn. 6), S. 573.

9 BVerfGE 94, 1, 8.

10 Der Schutz der Persönlichkeit hat aber nach ständiger Rechtsprechung Vorrang, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde, reine Beleidigung oder Schmähkritik darstellt, vgl. z.B. BVerfG, NJW, 1999, 1322, 1324.

11 BVerfGE 90, 241, 247.

12 BGH, NJW 1998, 1223, 1224.

13 BVerfG, NJW 1993, 1845.

14 BVerfGE 94, 1, 8; BGHZ 132, 13, 21; BGH, WRP 2005, 236, 237.

15 Burkhardt, in: Wenzel, (o. Fußn. 2), Kap. 5 Rz. 74.

falsch sind,¹⁶ weil sie dann keinen nennenswerten Beitrag mehr zur Meinungsbildung leisten können. Eine Tatsachenbehauptung ist immer dann unwahr, wenn sie mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt. Die Einstufung einer Äußerung als Tatsachenäußerung oder Meinungsäußerung durch die Fachgerichte wird wegen ihrer Bedeutung für den Schutzzumfang des Grundrechts sowie die Abwägung mit kollidierenden Rechtsgütern vom BVerfG nachgeprüft.¹⁷

Dem Autor wird in dem vorliegenden Fall vorgeworfen, unwahre Tatsachenbehauptungen über die Person B aufgestellt zu haben.

Für den unbefangenen Leser steht in den betroffenen Passagen der tatsächliche Gehalt der Äußerungen im Vordergrund, denn aus dem Gesamtzusammenhang des Textes muss er den Eindruck gewinnen, es existierten entsprechende Aussagen des B, mit denen der A die Richtigkeit seiner Darstellung von B belegen kann. Die Beschreibung der Einstellung des B erscheint insbesondere deshalb als Tatsache, weil er diese mit Belegstellen und einem wörtlichen Zitat untermauert.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird mit einem Zitat nicht nur eine subjektive Meinung des Kritikers zur Diskussion gestellt, sondern eine Tatsache, an der sich der Kritisierte festhalten lassen muss. Aus diesem Grund ist das Zitat, das als Beleg für Kritik verwendet wird, eine besonders scharfe Waffe im Meinungskampf. Im Vergleich zur erkennbaren Meinungsäußerung kommt diesem die besondere Überzeugungs- und Beweiskraft des Faktums zu. Ist das Zitat unrichtig, verfälscht oder entstellt, so greift dies in das Persönlichkeitsrecht des Kritisierten um so stärker ein, als er hier sozusagen „als Zeuge gegen sich selbst ins Feld geführt wird“.¹⁸

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt den Grundrechtsträger auch dagegen, dass ihm Äußerungen in den Mund gelegt werden, die er so nicht getan hat und die seinen von ihm selbst definierten sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigen.¹⁹ Derjenige, der zitiert, darf insbesondere seine Kritik nicht derart in das Zitat einfließen lassen, dass es den Inhalt des Gesagten entstellt wiedergibt. Dies verstößt gegen das Recht der zitierten Person am eigenen Wort. Zu diesem gehört, dass die zitierte Person selbst bestimmen kann, wie sie sich Dritten oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen will.²⁰ Entsprechend werden unrichtige

16 BVerfG, NJW 1992, 1439, 1440. Dass die Abgrenzung im Einzelfall in der Praxis häufig sehr schwer zu treffen ist, belegt die ausführliche Auseinandersetzung mit den gebildeten Abgrenzungskriterien in Rechtsprechung und Literatur, vgl. auch Burkhardt, in: Wenzel, (o. Fußn. 2), Kap. 4 Rz. 94 mit weiteren Nachweisen.

17 BVerfGE 82, 272, 281.

18 BVerfG, NJW 1980, 2072.

19 BVerfG, NJW 1980, 2072, 2073.

20 BGHZ 13, 334, 338.

Zitate nicht durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützt, wobei sich die Frage nach richtiger oder falscher Wiedergabe entscheidend nach der Selbstdefinition des Zitierten richtet.²¹

Durch die Formulierungen werden dem B hier nach dem Gesamtzusammenhang der beanstandeten Buchpassagen Äußerungen untergeschoben, die er, wie in den Ausführungen der Unterlassungserklärung deutlich wird, so nicht getan hat und die seinen sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigen, indem ihm eine anti-semitische Einstellung zugeschrieben wird, so dass im Folgenden vom Vorliegen unwahrer Tatsachenbehauptungen ausgegangen wird.

Bei der Interessenabwägung der grundrechtlich geschützten Belange kommt auf Seiten des Autors eine Beeinträchtigung des Art. 5 Abs. 3 GG in Betracht. Aus der Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit ergibt sich jedoch keine Notwendigkeit eines weitgehenden Schutzes unrichtiger Tatsachenbehauptungen, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht Dritter beeinträchtigen.²² Es sind hier keine schutzwürdigen Belange erkennbar, die die Verkürzung der Aussage bzw. des Zitats rechtfertigen könnten. Dem A standen hier ohne Beeinträchtigung des wissenschaftlichen Anspruchs des Werks andere Möglichkeiten zur Verfügung, seine Bedenken gegenüber der politischen Einstellung des B zu formulieren und dies als eigene Bewertung darzulegen, ohne das allgemeine Persönlichkeitsrecht des B in der oben erörterten Weise zu verletzen. Eine Beeinträchtigung des Art. 5 Abs. 3 GG ist hier demnach nicht gegeben.

2. Der zivilrechtliche Unterlassungsanspruch und seine Voraussetzungen

Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen besteht in analoger Anwendung der §§ 12 S. 1, 862 Abs. 1 S. 1, 1004 Abs. 1 S. 1 BGB ein Anspruch des Inhabers des absolut geschützten Rechts wie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, von dem Störer die Beseitigung einer für die Zukunft fortbestehenden Beeinträchtigung dieses Rechts zu verlangen.²³

Anders als der Anspruch auf Schadensersatz (§§ 823 ff. BGB) setzt der Unterlassungsanspruch kein Verschulden voraus²⁴, sondern nur eine widerrechtliche Störung, die zu befürchten ist.

Der Unterlassungsanspruch erfordert somit eine bereits erfolgte Beeinträchtigung und die Gefahr der Wiederholung oder auch das Drohen einer Beeinträchtigung.

21 BVerfG, NJW 1989, 1789.

22 BVerfG, NJW 1989, 1789.

23 RGZ 60, 6; ständige Rspr.

24 BGH, NJW 1986, 2503, 2504.

2.1 Bereits erfolgte Beeinträchtigung

Voraussetzung ist daher zunächst ein objektiv rechtswidriger Eingriff in ein nach § 823 Abs. 1 BGB oder durch eine andere Vorschrift geschütztes Recht. Auf ein Verschulden des Täters oder das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit kommt es dabei nicht an. Wie oben dargelegt, wird B hier durch die unwahren Tatsachenbehauptungen in der Dissertation des A in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

Die Bibliothek wirkt als Verbreiter der Dissertation an der Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrecht mit. Der bloße Verbreiter einer Äußerung ist grundsätzlich ebenso Störer wie der Behauptende selbst.²⁵ Verbreitet jemand eine Schrift mit unzulässigem Inhalt, handelt er jedoch nur rechtswidrig, wenn er die Unzulässigkeit des Inhalts kannte oder kennen musste und wenn er einen Tatbeitrag leistet, der ihn als Störer erscheinen lässt.²⁶

Ab Kenntnis der Unzulässigkeit der Äußerungen ist die weitere Verbreitung der Dissertation daher auch als rechtswidriger Eingriff zu werten.

2.2 Wiederholungsgefahr

Der Unterlassungsanspruch, mit dessen Hilfe erneute Beeinträchtigungen verhindert werden sollen, setzt begriffsnotwendig eine Wiederholungsgefahr voraus. Der Eingriff muss fortwirken. Es muss ein dauernder Zustand geschaffen worden sein, der eine stetig sich erneuernde Quelle der Rechtsgutsbeeinträchtigung bildet. Bei unrichtigen Tatsachenbehauptungen oder rufschädigenden Äußerungen besteht dabei eine Vermutung für die Fortdauer der Störung.²⁷ Dies bedeutet, dass der Verbreiter alles tun muss, um einen erneuten Verstoß zu verhindern.²⁸ In diesem Fall ist der B durch die weitere Verbreitung des Buches durch die Bibliothek und die daraus folgende Benutzung in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung wirkt fort, solange die Bibliothek die Dissertation weiter verbreitet und keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgibt.²⁹

2.3 Anspruchsberechtigung des Betroffenen

Der Unterlassungsanspruch steht demjenigen zu, dessen rechtlich geschützte Sphäre durch eine Äußerung bereits verletzt wurde, sowie demjenigen, der eine

25 BGH, NJW 1976, 799, 800.

26 Burkhardt, in: Wenzel, (o. Fußn. 2), Kap. 12 Rz. 10.

27 BGH, WRP 2005, 236, 238.

28 Vgl. OLG Hamburg, NJW-RR 1993, 1392.

29 Vgl. Prinz/Peters, Medienrecht, 1999, Kap. 12 Rn. 337 mit weiteren Nachweisen.

Verletzung zu befürchten hat. Anspruchsberechtigt ist somit, wer durch eine Äußerung individuell betroffen wurde.³⁰ Dies ist nur der Fall, wenn der Verletzte im Zusammenhang mit der Berichterstattung auch erkennbar ist.³¹ Der B ist hier durch explizite Nennung in den betroffenen Textpassagen individuell in seinem Persönlichkeitsrecht betroffen, seine Anspruchsberechtigung ist daher gegeben.

2.4 Anspruchsverpflichtung der Bibliothek

Zur Unterlassung der Beeinträchtigung verpflichtet ist der Störer, d. h. jeder, der unabhängig von einem Verschulden die im Streit stehende Behauptung aufstellt oder verbreitet hat oder der an der Aufstellung und /oder Verbreitung³² der Behauptung mitgewirkt hat, bzw. dessen Mitwirkung bei künftiger Aufstellung und/oder Verbreitung droht.³³ Nach diesem weiten Verbreiterbegriff des BGH³⁴ gehören neben den sog. intellektuellen Verbreitern³⁵ auch sog. technische Verbreiter grundsätzlich zu den in Anspruch zu nehmenden Störern.³⁶

Technischer Verbreiter ist, wer die Äußerung verbreitet, ohne zu ihr eine gedankliche Beziehung zu haben.³⁷ In Betracht kommen hier Drucker, Setzer, Grossisten, Buchhändler und auch Bibliothekare.³⁸ Dem Betroffenen steht gegen jeden Störer grundsätzlich ein selbstständiger Anspruch zu. Demzufolge kann der Betroffene den Behauptenden und den oder die Verbreiter je gesondert auf Unterlassung in Anspruch nehmen, dabei kann es auch zu einer Häufung von Ansprüchen und ggf. auch zu einer Vielzahl von Unterlassungsklagen kommen, wenn der Betroffene sich gegen die Verbreitung einer bereits im Vertrieb befindlichen Schrift wendet.³⁹ Auf diese Weise hat der Betroffene die Möglichkeit, auch bereits im Ver-

30 BGH, NJW 1993, 930, 931; Steffen, in: Löffler, (o. Fußn. 3), § 6 Rz. 275.

31 Prinz/Peters, (o. Fußn. 29), Kap. 12 Rn. 305.

32 In § 824 BGB und § 186 StGB ist die Verbreiterhaftung ausdrücklich erwähnt und das Verbreiten dem Behaupten gleichgestellt.

33 BGH, NJW 1986, 2503, 2504; Münchener Prozessformularbuch, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Presserecht, 2. Aufl. (2005), H. 6 S. 995.

34 BGH, NJW 1997, 1148, 1149.

35 Hierzu gehören insbesondere der Verleger, der verantwortliche Redakteur und sonstige Redakteure, die auf die inhaltliche Gestaltung Einfluss nehmen können, vgl. Burkhardt, in: Wenzel, (o. Fußn. 2), Kap. 12 Rz. 63 ff.

36 Prinz/Peters, (o. Fußn. 29), Kap.12 Rn. 322, 359-437.

37 Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 5. Aufl. (2005), Kap. 41, Rn. 21.

38 Münchener Prozessformularbuch, (o. Fußn. 33), H. 6 S. 995; Steffen, in: Löffler, (o. Fußn. 3), § 6 Rn. 219 ff.; Burkhardt, in: Wenzel, (o. Fußn. 2), Kap. 12 Rz. 58 ff.

39 So Burkhardt, in: Wenzel, (o. Fußn. 2), Kap. 12 Rz. 75.

trieb befindliche Schriften – beispielsweise beim Grossisten – anzuhalten⁴⁰ und gegen die Beeinträchtigung noch zu einem Zeitpunkt vorzugehen, in dem Autor und Verleger einwenden, sie hätten die betroffenen Druckwerke bereits ausgeliefert.⁴¹

Gegenüber der Bibliothek, die unwahre, das Persönlichkeitsrecht verletzende Tatsachenbehauptungen nicht selber zu verantworten bzw. behauptet hat und auch nicht inhaltlich auf sie Einfluss nehmen kann, kommt daher nur eine Haftung als technischer Verbreiter in Betracht.

Der BGH erkennt bei den technischen Verbreitern an, dass es ihnen an der Kenntnis der die Tatbestandsmäßigkeit und die Rechtswidrigkeit begründenden Umstände häufig fehlt, weshalb es zwar an einem Schadensersatz-, nicht aber an einem negatorischen Unterlassungsanspruch fehle.⁴² Da das Merkmal des „Verbreitens“ bereits durch die rein körperliche Weitergabe des Druckwerkes erfüllt ist,⁴³ ist die Weitergabe eines Buches, das unzulässige Behauptungen enthält, an Bibliotheksbenutzer ein Verbreiten, das eine zivilrechtliche Haftung auf Unterlassung auslöst. Ein Unterlassungsanspruch gegenüber Bibliotheken als technische Verbreiter hat insofern auch besondere Bedeutung, als diese ihre Bücher regelmäßig über einen sehr langen Zeitraum ausleihen, so dass bei jeder Ausleihe darin enthaltene Unwahrheiten erneut aktualisiert werden.⁴⁴ Nach vielen Jahren der Benutzung zu wissenschaftlichen, publizistischen und literarischen Zwecken ist der Wahrheitsgehalt oft nur noch schwer zu ermitteln und zu befürchten, dass unwahre Darstellungen in weiteren Werken zitiert und somit als wahr perpetuiert werden.⁴⁵

2.5 Beschränkung der Grundsätze der allgemeinen Störerhaftung bei bloßer Verbreitung?

Im Presse- und Persönlichkeitsrecht kann – wie dargelegt – nach den Grundsätzen der allgemeinen Störerhaftung jeder Verbreiter als Störer in Anspruch genommen werden.

40 Prinz/Peters, (o. Fußn. 29), Kap. 12 Rn. 310.

41 In solchen Fällen wird es aber als ausreichend angesehen, wenn der Betroffene gegen den Autor oder den Verleger einen Titel erstreitet und diesen den verschiedenen Vertriebsstellen mit der Aufforderung weiterleitet, die weitere Verbreitung zu unterlassen, vgl. Burkhardt, in: Wenzel, (o. Fußn. 2), Kap. 12 Rz. 75.

42 BGH, NJW 1976, 799, 800.

43 Vgl. Wenzel, NJW 1973, 603, 604.

44 Meyer-Bohl, NJW 2000, 2135, 2135.

45 Vgl. Wenzel, (o. Fußn. 43), S. 604.

Im Bereich der Teledienste verlangt der BGH für die Haftung nach den Grundsätzen der allgemeinen Störerhaftung zusätzlich, dass der Störer Prüfungspflichten verletzt hat.⁴⁶ Ob und inwieweit eine Prüfung zuzumuten ist, richtet sich dabei nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, wobei die Funktion und die Aufgabenstellung des als Störer in Anspruch Genommenen sowie die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst vorgenommen hat oder vornimmt, zu berücksichtigen sind.⁴⁷ Zu berücksichtigen ist auch, dass durch eine Störerhaftung nichts Unzumutbares verlangt werden darf.⁴⁸ Technische Verbreiter müssen zudem die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung der Störung besitzen.⁴⁹

So wie Buchhändlern bei über 1 Mio. Büchern aus mehr als 17.000 Verlagen im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) eine eigenständige Überprüfung von Buchinhalten nicht möglich ist, kann auch Universitätsbibliotheken bei einer Vielzahl an Neuzugängen pro Jahr nicht zugemutet werden, alle Neuzugänge auf die Zulässigkeit ihres Inhalts hin zu überprüfen.⁵⁰

Die Rechtsprechung hat infolge dieser Entwicklung bei der allgemeinen Störerhaftung im Bereich des Telemedienrechts die Haftung eines Suchmaschinenbetreibers auf Unterlassung erst ab Kenntnisnahme von der Rechtsverletzung angenommen.⁵¹

Analog hierzu ist daher zu verlangen, dass die Durchsetzung eines Unterlassungsanspruchs auch gegenüber Bibliotheken als technische Verbreiter von einer vorherigen Abmahnung und einem Nachweis der Unzulässigkeit des Buchinhalts abhängig gemacht wird. Dieser kann durch die Übersendung eines vollstreckbaren oder vorläufig vollstreckbaren Urteils oder einer Unterlassungserklärung des Autors oder des Verlegers realisiert werden.⁵²

In diesem Fall haben die angeschriebenen Bibliotheken von der allgemeinen Persönlichkeitsrechtsverletzung durch unwahre Tatsachenbehauptungen in dem Buch des A durch das Abmahnschreiben des Anwalts des B Kenntnis erlangt und kommen daher aus den oben erörterten Gründen für eine zivilrechtliche Verbreiterhaftung in Betracht.

46 BGH, MMR 2004, 668, 671; BGH, WRP 2004, 899, 902: für das Setzen von Hyperlinks.

47 BGH, NJW 2004, 2158, 2159; BGH, GRUR 2003, 969, 970.

48 Vgl. Burkhardt, in: Wenzel, (o. Fußn. 2), Kap. 12 Rz. 97 ff.

49 BGH, GRUR 1991, 769, 770; AfP 1994, 136, 137.

50 So auch Burkhardt, in: Wenzel, (o. Fußn. 2), Kap. 10 Rz. 226; Wenzel, (o. Fußn. 43), S. 604.

51 BGH, NJW 2004, 2158, 2159; LG Berlin, MMR 2005, 786, 787.

52 So Wenzel, (o. Fußn. 43), S. 604.

3. Prozessuale Durchsetzung des zivilrechtlichen Unterlassungsanspruchs

Ferner ist näher zu untersuchen, ob der Unterlassungsanspruch auch gerichtlich durchsetzbar ist.

3.1 Abmahnung

Vorprozessualer Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs ist nach h.M. grundsätzlich zunächst eine Abmahnung mit Fristsetzung erforderlich.⁵³ Eine Abmahnung ist die vom Verletzten an den Verletzer gerichtete vorprozessuale Aufforderung, sich für die Zukunft zu verpflichten, einen bereits begangenen oder bevorstehenden Verstoß zu unterlassen, verbunden mit der Androhung gerichtlicher Maßnahmen, für den Fall, dass die verlangte Erklärung nicht fristgerecht abgegeben wird.⁵⁴

Mahnt der vermeintlich Verletzte nicht ab, dann riskiert er, die Kosten des Verfahrens tragen zu müssen, wenn der Verletzer den Unterlassungsanspruch sofort anerkennt (§ 93 ZPO).⁵⁵ Eine ordnungsgemäße Abmahnung setzt neben der bestimmten Unterlassungsaufforderung die eindeutige Kennzeichnung des Streitgegenstands, die Setzung einer ausreichenden Äußerungsfrist und auch die Androhung gerichtlicher Schritte für den Fall ihrer Fruchtlosigkeit voraus. Ist die gesetzte Frist zu kurz bemessen, setzt die Abmahnung eine angemessene Frist in Lauf. Eine Abmahnung der Bibliotheken liegt hier vor.

3.2 Rechtsweg

Unterlassungsansprüche können per allgemeiner Leistungsklage als Hauptsacheklage oder im Eilfall im einstweiligen Verfügungsverfahren (§§ 935 ZPO ff.) verfolgt werden.⁵⁶ Äußerungsrechtliche Streitigkeiten sind grundsätzlich bürgerlich-rechtlicher Art, eröffnet ist der Zivilrechtsweg gemäß § 13 GVG.

3.3 Rechtsschutzbedürfnis

Das Rechtsschutzbedürfnis ist eine Prozessvoraussetzung und sein Vorliegen für die Klage von Amts wegen zu prüfen.⁵⁷ Rechtsschutzbedürfnis bedeutet, dass der

53 OLG Köln, AfP 1995, 506, 507; Burkhardt, in: Wenzel, (o. Fußn. 2), Kap. 12 Rz. 94.

54 Prinz/Peters, (o. Fußn. 29), Kap. 12 Rn. 360.

55 Münchener Prozessformularbuch, (o. Fußn. 33), H. 6 S. 994; Burkhardt, in: Wenzel, (o. Fußn. 2), Kap. 12 Rz. 106.

56 Wegen der prozessualen Einzelheiten vgl. Prinz/Peters, (o. Fußn. 29), Kap. 12 Rn. 359–437.

57 BGH, GRUR 1976, 256, 257.

Antragsteller bzw. Kläger ein berechtigtes Interesse daran hat, das Gericht zur Erlangung des begehrten Rechtsschutzes in Anspruch zu nehmen, um auf diese Weise überflüssige und sinnlose Belastungen der Gerichte zu verhindern. Bei einer Leistungsklage, zu der die Unterlassungsklage gehört, spricht eine Vermutung für das Rechtsschutzbedürfnis, die aber in jedem Einzelfall aufgrund konkreter Umstände widerlegt werden kann.⁵⁸ An einem Rechtsschutzbedürfnis fehlt es zum Beispiel, wenn der Gläubiger bereits einen Titel besitzt, der dem Schuldner das beanstandete Verhalten untersagt.⁵⁹ Es fehlt auch, wenn der Unterlassungsschuldner bereits eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben hat.⁶⁰

Das Rechtsschutzbedürfnis kann zudem fehlen, wenn der mit dem Unterlassungsanspruch verfolgte Zweck offensichtlich unerreichbar ist und die Klage sich damit als zweckwidriger Missbrauch der staatlichen Gerichtsbarkeit erweist.⁶¹ Am Rechtsschutzbedürfnis für eine Unterlassungsklage gegen einen technischen Verbreiter fehlt es z.B., wenn dieser nur einen untergeordneten Tatbeitrag leistet.⁶²

Kann der Verfasser oder der Verleger in Anspruch genommen werden, wird vertreten, dass es an einem Rechtsschutzbedürfnis für ein Vorgehen auch gegen technische Verbreiter fehlt, weil der Unterlassungstitel gegen sie nicht besonders wirksam ist.⁶³ Der Betroffene wird nämlich in der Regel außerstande sein, alle Verbreiter umfassend und rechtzeitig in Anspruch zu nehmen, um seine Persönlichkeitsschutzinteressen auf diesem Weg umfassend zu erreichen.⁶⁴

Der Verletzte B hat daher zunächst den Verleger und Autor auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen. Dies ist hier auch der Fall. Er hat bereits eine Unterlassungsverpflichtungserklärung des Autors und des Verlags erzielt. Durch die Abgabe dieser Unterlassungsverpflichtungserklärung wird die Wiederholungsgefahr, die Voraussetzung für einen Unterlassungsanspruch ist, ausgeräumt.⁶⁵ Der Unterlas-

58 BGHZ 28, 203, 207.

59 BGH, GRUR 1973, 384.

60 BGH, NJW 1967, 675, 677.

61 Burkhardt, in: Wenzel, (o. Fußn. 2), Kap. 12 Rz. 128.

62 Burkhardt, in: Wenzel, (o. Fußn. 2), Kap. 10 Rz. 223.

63 Vgl. Steffen, in: Löffler, (o. Fußn. 3), § 6 Rn. 281.

64 Vgl. Meyer-Bohl, (o. Fußn. 44), S. 2137 ff.; nach Paschke/Busch, (o. Fußn. 6), S. 2624 liegt hier faktisch ein Versagen des Rechtsschutzes gegenüber den Endverbreitern vor, das erforderlich mache, das den Vertrieb in Gang setzende Medienunternehmen zum Rückruf der ausgelieferten Medienerzeugnisse zu verpflichten. Sie plädieren daher für einen Rückrufanspruch als medienrechtlichen Sonderrechtsbehelf bei schweren Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Interesse eines effektiven Schutzes der Persönlichkeit.

65 Löffler/Ricker, (o. Fußn. 37), Kap. 44, Rz. 6.

sungsvertrag schafft eine abstrakte Unterlassungsverpflichtung, die in ihrem Bestand nicht davon abhängig ist, ob das fragliche Verhalten auch mit Hilfe eines gesetzlichen Unterlassungsanspruchs unterbunden werden könnte.⁶⁶ Bei einer Zuwiderhandlung gegenüber der vertraglich vereinbarten Unterlassungsverpflichtung kann der Betroffene B sowohl die vereinbarte Vertragsstrafe einklagen als auch seinen Unterlassungsanspruch gerichtlich durchsetzen.

Ist eine unzulässige Darstellung bereits gedruckt, kann eine sofortige Wirksamkeit der Unterlassungsverpflichtung einem Verbreitungsstopp für die gesamte noch in der Verfügungsgewalt des Unterlassungsschuldners befindliche Auflage gleichkommen. Wenn die Unzulässigkeit nur geringes Gewicht hat oder einen nur unverhältnismäßig kleinen Teil der Schrift ausmacht, wie in diesem Fall auch, kann dies als unbillig erscheinen.⁶⁷ Die gerichtliche Praxis hat deswegen das aus Treu und Glauben abgeleitete Rechtsinstitut der Aufbrauchsfrist entwickelt. Auch wenn der Unterlassungsschuldner an sich ab sofort Unterlassung schuldet, wird ihm dadurch gestattet, noch vorhandenes Material mit unzulässigem Inhalt innerhalb einer bestimmten Frist aufzubrauchen.⁶⁸ Beim Umfang der gerichtlich verfüigten Untersagung wird dabei noch zwischen ausgedruckten Exemplaren, bei denen es dem Verleger zugemutet werden kann, die unzulässigen Teile zu schwärzen oder die betreffenden Bögen neu zu drucken, und bereits aufgebundenen Exemplaren, bei denen noch als zumutbar erscheint, ein Einlegeblatt mit Errata-Hinweis oder eine sonstige Richtigstellung beizufügen, differenziert.⁶⁹

Die vertragliche Verpflichtung des Verlegers und des Autors gilt in diesem Fall erst ab künftigen Neuauflagen des Werkes. Die noch vorrätigen Exemplare darf der Verlag laut Vereinbarung ohne Schwärzung oder weitere korrigierende Hinweise weiterhin verbreiten.

Daher macht es hier im Interesse eines effektiven Persönlichkeitsschutzes wenig Sinn, einzelnen Bibliotheken die ungeschwärzte Verbreitung ihrer Exemplare zu untersagen, solange der Verleger an der Verbreitung der unwahren Tatsachenbehauptungen nicht gehindert ist. Die gerichtliche Durchsetzung des Anspruchs gegen einzelne Bibliotheken ist in diesem Fall wenig erfolgversprechend. Das für eine Unterlassungsklage erforderliche Rechtsschutzbedürfnis ist bezogen auf den konkreten geprüften Sachverhalt daher nicht gegeben.

66 BGH, GRUR 1997, 386, 387; vgl. zur rechtlichen Bedeutung einer Unterlassungsverpflichtungserklärung auch Prinz/Peters, (o. Fußn. 29), Kap. 12 Rn. 340 ff.

67 Vgl. Burkhardt, in: Wenzel, (o. Fußn. 2), Kap. 12 Rz. 99.

68 Vgl. hierzu Meyer-Bohl, (o. Fußn. 44), S. 2135 ff., der dieses Rechtsinstitut kritisch hinterfragt.

69 Vgl. Burkhardt, in: Wenzel, (o. Fußn. 2), Kap. 12 Rz. 101.

Fazit aufgrund des geprüften Sachverhalts:

- Die Bibliothek haftet zivilrechtlich als sog. „technischer Verbreiter“. Voraussetzung für eine Haftung ist eine vorherige Abmahnung oder eine Unterlassungserklärung des Autors als Nachweis über den unzulässigen Buchinhalt. Liegt ein solcher vor, ist die Rechtslage und die Abmahnung auf ihre Berechtigung hin näher zu überprüfen.
- Zur effizienten Beseitigung der Verletzung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist zu verlangen, dass der Betroffene zunächst gegen den Behauptenden, den Autor, und gegen den Verlag vorgeht, bevor er sich gegen einzelne technische Verbreiter wendet. Solange der Verleger an der Verbreitung nicht gehindert ist, ist ein gerichtliches Vorgehen gegen einzelne technische Verbreiter, z. B. eine Bibliothek, nicht effizient und lässt das prozessuale Erfordernis eines allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses im Sinne eines Interesses an gerichtlicher Geltendmachung entfallen.
- Es ist nicht zu empfehlen, den Forderungen in einer Abmahnung sofort Folge zu leisten, denn es besteht die Gefahr, dass das Abmahnschreiben unberechtigte Forderungen enthält (hier: Schwärzung) und die Bibliothek bei der Befolgung andere ebenso schützenswerte Belange (z.B. Wissenschaftsfreiheit) außer Acht lässt. Dies gilt umso mehr, als es im Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eine umfangreiche Kasuistik zur persönlichkeitsrechtlichen Relevanz von Äußerungen gibt und daher eine Einzelfallprüfung unter Abwägung aller grundrechtlich geschützten Belange erforderlich macht.

4. Erfüllung der Unterlassungspflicht durch die Bibliothek (Annahme, dass eine entsprechende Unterlassungsverpflichtungserklärung des Verlags bzw. ein Unterlassungstitel vorliegt)

Liegt eine Unterlassungsverpflichtungserklärung des Autors und des Verlags oder ein Unterlassungstitel vor, durch den die Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts beseitigt wird, so ist zu klären, wie die Bibliothek dem auch ihr gegenüber bestehenden Unterlassungsanspruch am besten nachkommen kann.

Die verlangte Handlung muss zunächst zur Beseitigung der Beeinträchtigung geeignet und erforderlich sein.⁷⁰ Die Art der Beseitigung ist dabei aber grundsätzlich dem Störer überlassen, sofern nicht nur eine einzige bestimmte Beseitigungshandlung in Betracht kommt.⁷¹ Das Unterlassungsgebot muss sich zudem bei Wort- und Bildberichterstattungen in den Grenzen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes halten.

70 Vgl. Lettl, WRP 2005, 1045, 1077.

71 Vgl. Lettl, WRP 2005, 1045, 1077.

Die Erfüllung des Anspruchs kann die Bibliothek z.B. dadurch bewirken, dass sie das Buch entweder von der normalen Ausleihe ausschließt oder dass sie einzelne, unzulässige Textstellen schwärzen oder sonst unkenntlich machen lässt.⁷²

Erforderlich ist dabei stets eine Abwägung der grundrechtlich geschützten Interessen.⁷³ Bei der Wahl zwischen diesen beiden Möglichkeiten müssen daher wissenschaftliche und literarische Interessen berücksichtigt werden. Soweit eine Verwendung des Buches für wissenschaftliche Zwecke in Betracht kommt, empfiehlt es sich, mindestens ein Exemplar in unverändertem Zustand zu belassen, zumal für wissenschaftliche und literarische Zwecke auch sekretierte Werke zur Verfügung stehen müssen.⁷⁴ Ein vollständiger Ausschluss von der Benutzung zu Forschungs- und sonstigen wissenschaftlichen Zwecken kann somit wegen Art. 5 Abs. 3 GG nicht geboten sein.⁷⁵

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Interessenabwägung und der Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist der Unterlassungsanspruch auch stets auf mildere Maßnahmen, wie klarstellende Zusätze, die gleichermaßen geeignet sind, eine Persönlichkeitsrechtsverletzung zu vermeiden, zu beschränken.⁷⁶

Es besteht ferner die Möglichkeit, die Ausleihe von einem Nachweis der beabsichtigten wissenschaftlichen Verwendung abhängig zu machen und diese nur zusammen mit dem Unterlassungsurteil oder der Unterlassungserklärung zuzulassen.⁷⁷ Die gemeinschaftliche Ausleihe des Buches mit den seine Unrichtigkeit oder sonstige Unzulässigkeit ausweisenden Unterlagen kann somit verhindern, dass die unrichtigen Passagen in andere Werke übernommen werden und sich so perpetuieren. Zum einen wird der Benutzer auf diese Weise darüber informiert, dass der Autor sich bereits von den betroffenen Behauptungen distanziert hat bzw. künftig davon absehen wird, zum anderen wird er in seiner Wissenschafts- und Informationsfreiheit nicht beeinträchtigt. Dieses Vorgehen ist auch zur Beseitigung der Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung geeignet und zielt darauf ab,

72 Vgl. Burkhardt, in: Wenzel, (o. Fußn. 2), Kap. 10 Rz. 226. Danach gilt presserechtlich als allgemein üblich, das vollkommene Verbreitungsverbot durch Schwärzen oder sonstiges Unkenntlichmachen abzuwenden.

73 Vgl. Lettl, WRP 2005, 1045, 1081.

74 Vgl. Wenzel, (o. Fußn. 43), S. 603; Burkhardt, in: Wenzel, (o. Fußn. 2), Kap. 10 Rz. 227.

75 Vgl. Wenzel, (o. Fußn. 43), S. 605.

76 Vgl. Lettl, WRP 2005, 1045.

77 So auch Wenzel, (o. Fußn. 43), S. 605; siehe auch Vogt, Zur Behandlung ehrverletzender Veröffentlichungen in Bibliotheken, in: Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht, 2002, S. 229.

die Interessen des Betroffenen sowie die schutzwürdigen Belange weiterer Beteiligter zum gerechten Ausgleich zu bringen.

Zudem setzt diese Vorgehensweise nicht der Gefahr aus, gekündigte Unterlassungsverträge⁷⁸ oder im Instanzenzug aufgehobene Urteile durch eine voreilig vorgenommene Schwärzung der streitigen Textpassagen irreversibel perpetuiert zu haben.

Eine Schwärzung ist wegen ihrer Irreversibilität nicht immer das geeignetste und mildeste Mittel und unter Berücksichtigung und Abwägung der Interessen der Wissenschaftler als Hauptklientel der Universitätsbibliotheken und des Verletzten daher im Einzelfall nicht immer verhältnismäßig und sollte daher erst vorgenommen werden, wenn dies gerichtlich eindeutig verfügt wird.

Solange eine allgemeine Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht unbestritten vorliegt (Unterlassungsurteil), ist daher zu empfehlen, von einer Schwärzung abzusehen und die streitige Schrift nur noch unter Information über die streitigen Rechtspositionen der Wissenschaft zugänglich zu machen.

Fazit:

- Auf eine Abmahnung einer Partei in einem streitigen Rechtsverhältnis hin sollten nicht sofort Stellen in einem Buch geschwärzt werden, da dies irreversible Schäden hervorruft und die Bibliothek hierzu nicht verpflichtet ist, solange nicht ein entsprechender Unterlassungstitel gegen sie vorliegt.
- Liegt eine entsprechende gerichtliche Entscheidung gegen den Autor/Verlag oder eine entsprechende Unterlassungsverpflichtungserklärung vor, so kann der Betroffene auch gegen Bibliotheken als sog. technische Verbreiter vorgehen, die nach entsprechendem Nachweis von der Unzulässigkeit des Buchinhalts (z. B. durch eine Abmahnung) auf Unterlassung haften.
- Die Bibliothek kann die Verletzung des Betroffenen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verhindern, indem sie das im Einzelfall unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange „mildeste Mittel“ wählt:
 - indem sie entweder das betroffene Buch nur noch zu Wissenschafts- und Forschungszwecken mit den entsprechenden Informationen über die gerichtlich erwiesene oder durch Unterlassungsverpflichtungserklärung nachgewiesene Unzulässigkeit bestimmter Behauptungen ausleiht, soweit dadurch bereits die Verletzung beseitigt wird, oder
 - einzelne Textstellen schwärzt, falls ein Beilagezettel den Anforderungen einer Störungsbeseitigung unter Abwägung aller schützenswerten Interessen nicht genügt. Zu berücksichtigen und mit den Interessen des Betroffenen abzuwägen sind hierbei aber stets auch die grundrechtlich geschützten Belange der Benutzer (Informations- und Wissenschaftsfreiheit).

78 Vgl. hierzu Prinz/Peters, (o. Fußn. 29), Kap. 12, Rn. 350.

Auf diese Weise kann sie die zivilgerichtliche Inanspruchnahme auf Unterlassung der Verbreitung des Buches als technischer Verbreiter vermeiden, da dann eine Wiederholungsgefahr als Voraussetzung für den Unterlassungsanspruch ausscheidet.

